

gen: Vertrag, Abkommen, Pakt, Traktat, Konvention, Deklaration, Communiqué, Protokoll usw. Eine konkret festgelegte Bedeutung der einen oder anderen Bezeichnung gibt es nicht; den Vertragsparteien steht es frei, die Bezeichnung auszuwählen. Nach der Anzahl der Vertragsteilnehmer wird zwischen zwei- und mehrseitigen Verträgen unterschieden, bei mehrseitigen Verträgen wiederum zwischen offenen und geschlossenen. Offenen v. V. kann sich jeder Staat entsprechend der im Vertragstext vorgesehenen Form anschließen, während der Beitritt zu geschlossenen Verträgen nur mit Zustimmung der Vertragspartner möglich ist. In der Regel werden v. V. schriftlich abgeschlossen. Zweiseitige v. V. werden gewöhnlich in zwei Sprachen, mehrseitige Verträge in einer oder zwei Sprachen ausgefertigt. Gegenwärtig werden in der Vertragspraxis oft mehrseitige v. V. in vier oder fünf Sprachen, den sog. Welt-sprachen (Russisch, Chinesisch, Französisch, Englisch und Spanisch) ausgefertigt. Nach der Unterzeichnung wird der v. V., soweit es im Vertrag vorgesehen ist, durch die entsprechenden innerstaatlichen Organe der Vertragsstaaten bestätigt (durch Ratifikation oder Zustimmung der Regierung). v. V. werden in der Regel durch die entsprechenden Länder in offiziellen Publikationen, Vertragssammlungen usw. (in der DDR z. B. im Gesetzblatt der DDR), veröffentlicht. v. V. treten nach ihrer Unterzeichnung, nach dem Austausch oder der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, d. h. entsprechend der vertraglich festgelegten Form, in Kraft. Möglich sind jedoch auch andere Termine für das Inkraft-treten eines v. V., die von den Vertragspartnern in gegensei-

tiger Übereinstimmung festgelegt werden können.

Volksaktie: Sammelbegriff für → Aktien mit geringem Nennwert, in der westdeutschen Bundesrepublik 50 und 100 DM. Mit dem Verkauf der V. wird ein Teil des Einkommens der Werk-tätigen dem Kapitalmarkt bzw. den be-treffenden Unternehmen zur kapitalistischen Verwertung zur Verfügung gestellt und dem Käufer ein zweifelhafter Kurs-gewinn und → Dividende in Aussicht gestellt. Mit der Ausgabe von V. werden verschiedene, den Interessen der Arbeiterklasse zu-widerlaufende Ziele verfolgt. Sie soll die Illusion einer „Demokra-tisierung“ des Kapitals und der Beseitigung des Gegensatzes zwi-schen Kapital und Arbeit wecken, die Arbeiter als Kleinaktionäre ihren Gewerkschaften entfrem-den, sie dem Einfluß des Sozialis-mus entziehen, vom Klassen-kampf abhalten und am kapitali-stischen Unternehmen interessie-ren. Diese Ziele werden auch mit Belegschaftsaktien, Kleinaktien und Investmentzertifikaten ver-folgt, die eng mit der V. verwan-dt sind und ihr oft zugerechnet werden. Der Besitz keines dieser „Wertpapiere“ sichert den Arbei-tern einen Einfluß auf die kapi-talistischen Unternehmen. Der Lohnarbeiter mit V. muß weiter-hin seine Arbeitskraft verkaufen und bleibt ein Ausgebeuteter. Der Klassengegensatz wird nicht be-seitigt, sondern nur verdeckt. V., Klein- oder Belegschaftsaktien sind Aktien minderen Rechts. Sie sind in ihrer Verkaufsfähigkeit erheblich beschränkt, durch De-pot bei Banken oder Anteilgesell-schaften weitgehend entmündigt (→ Depotstimmrecht) und mit großem Risiko behaftet. Die sog. Vorteile, wie Vorzugskurs und Sozialbonus (Kaufpreis unter